

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 31. März 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen

Dezernate 24

Aktenzeichen Stab BA  
bei Antwort bitte angeben

## **Anerkennung polnisches Medizinstudium**

**Stellungnahme der GfG vom 13.01.2020 sowie vom 02.03.2020**

**Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5  
der Bundesärzteordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Mitte 2019 ist in mehreren Bundesländern – seit Beginn 2020 inzwischen auch in Nordrhein-Westfalen – die Problematik zur Anerkennung des polnischen Medizinstudiums bekannt geworden. Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in Polen Medizin studiert haben, möchten auf den deutschen Markt und begehren, im Rahmen der automatischen Anerkennung die Approbation erteilt zu bekommen.

Problem ist hierbei, dass die Antragsteller/Antragstellerinnen nicht die in der Richtlinie 2005/36/EG unter Anhang V, 5.1.1 notifizierten Bescheinigungen LEK und Staz vorlegen können und somit nach polnischem Recht keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachweisen können.

Mit Stellungnahme vom 13.01.2020 hat die GfG hierzu ausgeführt, dass ohne LEK und Staz keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliege und damit weder Anerkennung erfolgen noch Approbation erteilt werden könne.

Mit Gutachten vom 02.03.2020 hat die GfG hierzu ergänzend Stellung genommen.

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei den Approbationsbehörden wird mitgeteilt, dass fortan bei Antragsverfahren zur Anerkennung des polnischen Medizinstudiums wie folgt zu verfahren ist:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Die Bundesärzteordnung fordert, dass nur eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung aus dem Ausland anerkannt werden darf – dies gilt sowohl für die Regelungen bei EU wie auch bei Drittstaaten ausbildung. Eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung im Sinne der Bundesärzteordnung liegt ohne LEK und Staz nicht vor. Somit kann keine Anerkennung der Ausbildung erfolgen und keine Approbation erteilt werden.
2. In den betreffenden Fällen kann – zur Absolvierung des Staz - von der Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis befristet für die Dauer der erforderlichen Zeit (in der Regel 13 Monate) nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzteordnung Gebrauch gemacht werden.
3. Im Rahmen der Beratung ist den Antragstellerinnen und Antragstellern auf den Weg zu geben, dass – nach der Möglichkeit des Ableistens des Staz in Deutschland – diese praktische Ausbildung in Polen anerkannt werden muss und die anschließende Staatsprüfung (LEK) in Polen erfolgen muss. Es ist den Antragstellerinnen und Antragstellern zu empfehlen, sich wegen der Einzelheiten der Anerkennung des Staz und der beizubringenden Unterlagen vorab mit der zuständigen Stelle in Polen in Verbindung zu setzen, um die praktische Umsetzung im Einzelfall vorab abzustimmen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller

Anlage:

- Stellungnahmen der GfG vom 13.01.2020 und vom 02.03.2020



An die  
Mitglieder der AG Berufe des  
Gesundheitswesens der AOLG

**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**  
*Zentralstelle  
für ausländisches  
Bildungswesen*

Gutachtenstelle für  
Gesundheitsberufe

Bonn, 13.01.2020

**Stellungnahme der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zur Frage der  
Abgeschlossenheit der polnischen ärztlichen Qualifikation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Frage der Abgeschlossenheit der polnischen ärztlichen Qualifikation und der diesbezüglichen Anfragen der Anerkennungsbehörden der Länder gibt die Gutachtenstelle folgende fachliche Bewertung ab, die auch im Portal der GfG eingestellt wird:

**Stellungnahme der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zur Frage der  
Abgeschlossenheit der polnischen ärztlichen Qualifikation – Januar 2020**

Rechtslage in Polen:

Das Medizinstudium in Polen dauert regelmäßig 6 Jahre. Das Studium wird mit dem akademischen Titel *Lekarz* (Arzt) abgeschlossen.

Der Zugang zum Beruf des Arztes und des Zahnarztes ist in Polen in dem Gesetz über den Beruf des Arztes und des Zahnarztes vom 05.12.1996 i. d. F. vom 05.09.2019 *Ustawa z dnia 5 grudnia 1996 r. o zawodach lekarza i lekarza dentysty* geregelt.

Um die Erlaubnis zur Ausübung des Arztberufs in Polen zu erhalten, müssen nach dem Abschluss des Studiums mit dem Titel *Lekarz* (Arzt) die ärztliche Abschlussprüfung (*Lekarski Egzamin Koncowy - LEK*) und eine praktische Phase, das

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

*staz podyplomowy*, absolviert werden (Kapitel 3 Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und Abs. 4 des genannten Gesetzes).

Diese im polnischen Recht genannten Voraussetzungen sind auch in dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG seit dem 19.04.2019 wieder ausdrücklich als Voraussetzungen der automatischen Anerkennung genannt und entsprechend im innerstaatlichen Recht in den Anhang der Bundesärzteordnung übernommen worden.

Die staatliche Abschlussprüfung kann auch in anderen Sprachen als Polnisch abgelegt werden.

Die praktische Phase in Polen steht nur Absolventen/-innen mit Polnischkenntnissen offen. Diese müssen ggf. durch eine Sprachprüfung nachgewiesen werden. Es ist aber daneben möglich, das *staz podyplomowy* im Ausland zu absolvieren.

Die Ausgestaltung der praktischen Phase (Dauer, Rahmenpläne, Inhalte) und die Anerkennungsmodalitäten eines im Ausland absolvierten *staz podyplomowy* sind gemäß Kapitel 3 Art. 15 Abs. 5 des o. a. polnischen Gesetzes in einer Verordnung des Gesundheitsministers geregelt, die Anerkennungsmodalitäten eines im Ausland absolvierten Praxiseinsatzes in § 16 der Verordnung des polnischen Gesundheitsministers vom 28.09.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Bewertung:

Grundlage jeder Approbation und jedes Anerkennungsverfahrens nach der Bundesärzteordnung (BÄO) ist eine **abgeschlossene** ärztliche Qualifikation, die den unmittelbaren Berufszugang im Ausbildungsstaat eröffnet.

Der Arztberuf ist in Polen – wie oben dargestellt – reglementiert und der Berufszugang gesetzlich geregelt. Völlig eindeutig werden im Gesetz für den Berufszugang der Abschluss des Studiums, die staatliche Prüfung und die Praxisphase verlangt.

Die Ausgestaltung der Praxisphase ist in einer Verordnung inhaltlich genau geregelt, was für ihren Ausbildungscharakter spricht.

Offenbar im Hinblick auf die Möglichkeit ausländischer Studierender, die kein polnisch sprechen, wird die Staatsprüfung auch in anderen Sprachen angeboten und es gibt ein geregeltes Verfahren zur Anerkennung im Ausland abgeleiteter Praxisphasen. Im Gesetz gibt es auch keine Differenzierung zwischen polnischen und anderen Studienabsolventen/-innen oder danach, wo der Beruf später ausgeübt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist die ärztliche Ausbildung in Polen nach Abschluss (nur) des Studiums nicht als abgeschlossen anzusehen.

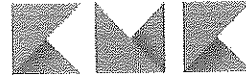
Die Angaben in der Richtlinie / in der BÄO spiegeln korrekt die Rechtslage in Polen und stellen die reguläre ärztliche Ausbildung in Polen dar.

Die Möglichkeit des Ablegens der Staatprüfung in englischer Sprache ist gegeben, der Abschluss der Ausbildung gemäß § 10 Absatz 5 BÄO erscheint möglich, da es in Polen – wie dargestellt – entsprechende Strukturen der Anerkennung einer ausländischen *szkół* gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Dörfler



An die  
Mitglieder der AG Berufe des  
Gesundheitswesens der AOLG

**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**  
*Zentralstelle  
für ausländisches  
Bildungswesen*

Gutachtenstelle für  
Gesundheitsberufe

Bonn, 02.03.2020

**Ergänzende Stellungnahme der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zur  
Frage der Abgeschlossenheit der polnischen ärztlichen Qualifikation – Inhalte  
von *staz* und *LEK***

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund zahlreicher Anfragen der Approbationsbehörden gibt die Gutachtenstelle zu den Inhalten von *staz* und *LEK* folgende ergänzende Stellungnahme ab, die auch in unserem Portal unter „Aktuelles“ veröffentlicht wird:

**Stellungnahme der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zur Frage der  
Abgeschlossenheit der polnischen ärztlichen Qualifikation – Inhalte von *LEK*  
und *Staz* - Februar 2020**

Die GfG hat im Januar 2020 zur Frage der Abgeschlossenheit der polnischen ärztlichen Qualifikation Stellung genommen. Es wurde festgestellt, dass – entsprechend dem Eintrag in der Richtlinie 2005/36/EG – nach dem polnischen Gesetz über den Beruf des Arztes und des Zahnarztes vom 05.12.1996 i. d. F. vom 05.09.2019 *Ustawa z dnia 5 grudnia 1996 r. o zawodach lekarza i lekarza dentysty* nach dem Abschluss des Humanmedizinstudiums mit dem Titel *Lekarz* (Arzt) die ärztliche Abschlussprüfung (*Lekarski Egzamin Koncowy - LEK*) und eine praktische Phase, das *staz podyplomowy*, absolviert werden müssen (Kapitel 3 Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 und Abs. 4 des genannten Gesetzes).

Aufgrund mehrerer Anfragen von Approbationsbehörden zum rechtlichen Rahmen und den Inhalten von *Staz* und *LEK* wird ergänzend wie folgt Stellung genommen.

### **Praktische Phase in Polen (*staż podyplomowy*):**

Die praktische Phase dauert 13 Monate und wird nach dem Rahmenprogramm der Verordnung des polnischen Gesundheitsministers vom 28.09.2012 durchgeführt (Kapitel 3 Art. 15 Abs. 5 des o.g. polnischen Gesetzes über den Beruf des Arztes und des Zahnarztes). Die Verordnung regelt Einsatzorte, Qualifikation der anleitenden Ärzte / Ärztinnen, verschiedene Fachgebiete und zahlreiche weitere Einzelheiten.

In der *staż* soll danach:

- das vorhandene theoretische Wissen vertieft werden
- die praktische Anwendung des theoretischen Wissens erlernt werden (die häufigsten Krankheitsbilder sollen sicher erkannt werden, es sollen Therapie und Vorbeugung praktisch erlernt werden)
- Notfallmaßnahmen sicher erlernt werden
- insgesamt auf die selbständige Ausübung des Berufes vorbereitet werden

Die *staż* wird in mehreren Teilen absolviert, es ist eine *karta stażu* (Praktikumsbuch) zu führen.

Folgende Bereiche sind vollständig und verpflichtend zu durchlaufen:

- Innere Medizin – 11 Wochen
- Pädiatrie – 8 Wochen, davon 6 Pädiatrie und 2 Neonatologie
- Chirurgie – 8 Wochen, davon 6 Wochen Allgemeine Chirurgie und 2 Wochen Traumatologie
- Geburtshilfe und Gynäkologie – 7 Wochen
- Anästhesiologie und Intensivtherapie - 3 Wochen, davon 1 Woche Anästhesiologie und 2 Wochen Intensivtherapie
- Rettungsmedizin – 3 Wochen
- Psychiatrie – 4 Wochen
- Familienmedizin – 6 Wochen
- Bioethik – 20 Stunden, durchzuführen innerhalb von 3 Tagen
- Medizinrecht - 30 Stunden, durchzuführen innerhalb von 4 Tagen
- Ärztliches Gutachterwesen – 20 Stunden, durchzuführen innerhalb von 3 Tagen

Die Institutionen, an denen die *staż* oder Teile davon durchgeführt werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- breites Angebot medizinischer Leistungen
- Beschäftigung von Fachärzten, die in dem Bereich qualifiziert sind, in dem der Praxiseinsatz durchgeführt wird
- Besitz entsprechender therapeutisch -diagnostischer Ausstattung

- Vorhandensein von Räumlichkeiten für theoretische Lehrveranstaltungen

Teile der *staz* können auch in ambulanten Praxen absolviert werden, wenn der anleitende Arzt mindestens 5 Jahre Berufserfahrung hat oder auf dem jeweiligen Gebiet spezialisiert ist und die Praxis über entsprechende technische Ausstattung und Räumlichkeiten verfügt.

Mit den Absolvierenden wird jeweils ein befristeter Vertrag abgeschlossen, das monatliche Grundgehalt beträgt 2007 PLN (ca. 500 €).

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin wird von einem Praktikumskoordinator / einer Praktikumskoordinatorin (*koordynator szkolena stazysty*) betreut. Er/sie darf gleichzeitig nicht mehr als 10 Teilnehmer/innen betreuen. Er/sie ist verantwortlich für:

- Zeitplan des Praktikums
- Kommunikation mit den anleitenden Ärzten / Ärztinnen
- periodische und regelmäßige Bewertung der Leistungen der Teilnehmenden gemeinsam mit den Chefärzten /-ärztinnen
- Ausstellung einer Tätigkeitsbewertung (Disziplin, Engagement, Zusammenarbeit mit Kollegen, Einstellung zu Patienten)
- Durchführung von Seminaren
- Anrechnung der absolvierten und bestanden Teile der *staz*

Jeder Teilabschnitt der *staz* endet mit einem Kolloquium (Theorie und Praxis), das von einem Chefarzt / einer Chefarztin oder einem anderen leitenden Arzt / einer leitenden Ärztin durchgeführt wird.

Der Abschluss der *staz* wird von der Bezirksärztekammer bestätigt, bewertet und an das Gesundheitsministerium weitergeleitet.

Das Absolvieren der *staz* im Ausland ist möglich, wenn Dauer und Inhalte, insbesondere auch die Art der beruflichen Tätigkeit, mit den polnischen Vorgaben übereinstimmen. Zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung einer *staz* im Ausland ist das polnische Gesundheitsministerium (§ 16 der Verordnung des polnischen Gesundheitsministers vom 28.09.2012). Die Anerkennung einer *staz* im Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Bewertung durch eine Expertengruppe (Ärzte / Ärztinnen).

Es sind nach Erkenntnissen der GfG mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Berufserlaubnis aus dem Land, in dem die *staz* absolviert wurde
- Rahmenprogramm, Dauer und Orte des Praxiseinsatzes
- Organe und Institutionen, die die Abschlusstests (Kolloquien) durchgeführt haben und deren Qualifikationen



- Darstellung der einzelnen Berufserfahrungen, die Art und Umfang der erbrachten Leistungen beinhaltet

Es wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten der Anerkennung und der beizubringenden Unterlagen vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen, da uns keine Erkenntnisse über die praktische Umsetzung vorliegen.

Aus den in der Verordnung des Gesundheitsministers festgeschriebenen Zielen der *staz*, der Ausgestaltung im Einzelnen und der Leistungskontrollen am Ende jedes Teils wird deutlich, dass es sich um einen staatlich kontrollierten Teil der – ansonsten im Bereich der Hochschulen liegenden – ärztlichen Ausbildung handelt.

### **Ärztliche Abschlussprüfung in Polen (*Lekarski Egzamin Koncowy - LEK*):**

Die Prüfung wird in Form einer Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt und dauert vier Stunden. Sie umfasst 200 Fragen, für die jeweils fünf Antworten angeboten werden, von denen nur eine die richtige ist. Für das Bestehen der Prüfung müssen 56 % der Fragen zutreffend beantwortet werden. Das Erstellen der Prüfungsfragen und die Durchführung der Prüfung obliegt dem CEM (*Centrum Egzaminów Medycznych*) von der sog. unabhängigen Kommission in Łódź.

Die Prüfung kann in englischer Sprache absolviert werden.

Das LEK umfasst die Themen:

- Innere Medizin – 39 Fragen
- Pädiatrie (mit Neonatologie) – 29 Fragen
- Chirurgie (mit Traumatologie) - 27 Fragen
- Geburtshilfe und Gynäkologie – 26 Fragen
- Intensivtherapie und Rettungsmedizin – 20 Fragen
- Familienmedizin – 20 Fragen
- Psychiatrie – 14 Fragen
- Bioethik und Medizinrecht – 10 Fragen
- Ärztliches Gutachterwesen – 7 Fragen
- Öffentliches Gesundheitswesen – 8 Fragen

Die Prüfung umfasst ganz überwiegend Schwerpunktbereiche der ärztlichen Grundausbildung und ist als staatliche Prüfung mit dem Zweck der Qualitätssicherung der hochschulischen Ärzteausbildung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Dörfler